



verband binationaler  
familien und partnerschaften

## **Workshop 2: Der Verein als Arbeitgeber. Möglichkeiten und Pflichten**

Am 7. Dezember 2017 fand der Workshop „Der Verein als Arbeitgeber. Möglichkeiten und Pflichten“ beim Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. in Leipzig statt. Als Referent war Herr Robert Brückner von der IQ Steuerberatungsgesellschaft Leipzig eingeladen. Wichtige Fragen bezüglich der Vergütung von Personal im Verein konnten beantwortet werden: Welche Möglichkeiten hat unser Verein, um Arbeit zu vergüten? Was sollen wir über Ehrenamt, Arbeitnehmer oder Honorarempfänger wissen: Von der Aufwandsentschädigung bis zum Gehalt. Welche Pflichten hat unser Verein: Von der Lohnsteueranmeldung bis zum Berufsgenossenschaft. Hier ein kurzes Interview mit Herrn Brückner als Zusammenfassung des Workshops.

### **Was müssen interkulturelle Vereine und Migrantenorganisationen zu den Pflichten beim Thema Gemeinnützigkeit beachten?**

Die Gemeinnützigkeit ist grundsätzlich ein recht weites Feld. Sie sagt im Prinzip, dass die Organisation alle Mittel, die ihr zur Verfügung stehen, für den gemeinnützigen Zweck, also zur Förderung der Allgemeinheit auf sittlichem oder materiellem Wert zur Verfügung stellen muss. Sie darf keine Gelder und keine Mittel an fremde Dritte verschenken, sondern sie soll ihre Tätigkeit laut ihrer Satzung durchführen. Dort gibt es viele Details zu beachten. So darf ich zum Beispiel Honorare bezahlen, wenn ich eine Dienstleistung bekomme. Was ich nicht darf, ist Gelder an Dritte zu verschenken, ohne dass ich eine Gegenleistung bekomme, das [ist das] sogenannte Gebot der Mittelbindung. Das ist ganz wichtig. Ein weiteres Grundprinzip der Gemeinnützigkeit ist, dass ich den gemeinnützigen Zweck selbst und unmittelbar verfolgen muss. Das heißt, ich darf nur gemeinnützige Projekte als solche fördern. Was aber auch klar ist: Es ist völlig legitim, dass ich diese Projekte durch andere Finanzierungsquellen stütze. So kann ich mich zum Beispiel zu 100 % aus kommerziellen Dienstleistungen finanzieren, solange sichergestellt ist, dass ich die Mittel wirklich nur für den gemeinnützigen Zweck wieder verwende. Das Ganze ist erst dann tatsächlich ein Problem, wenn ich überwiegend nur noch kommerzielle Dienstleistungen erbringe und die Zeit der Mitglieder des Vereins oder der Tätigen im Verein nur noch für diesen wirtschaftlichen Bereich verwende. Also es ist ganz wichtig, dass ich meine Mittel wirklich nur für diese Zwecke verwenden darf, [das ist] das sogenannte Gebot der Mittelverwendung. Ein weiteres sehr wichtiges Gebot in der Gemeinnützigkeit ist das sogenannte Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Das bedeutet, ich muss Mittel, die ich in einem Jahr eingenommen habe – z.B. aus Zuschüssen, Spenden oder dergleichen – innerhalb der nächsten zwei Jahre für den gemeinnützigen Zweck verwenden. Das bedeutet, dass ich zwei Jahre Zeit habe, Projekte zu realisieren, um diese Gelder auszugeben. Das bedeutet nicht, dass ich nach zwei Jahren kein Geld mehr haben darf. Denn es gibt ja dort immer einen Umschlag, dass ich jedes Jahr neue generiere. Dann beginnt diese First von vorne. Damit ich die Mittel, die ich am Ende des Jahres noch zur Verfügung habe, gegenüber dem Finanzbehörden korrekt darstelle, kann ich diese in sogenannten Rücklagen zeigen. Das bedeutet, dass ich zum Jahresende zeige, dass ich Mittel für Projekte oder für laufenden Kosten des Folgejahres schon bereitgestellt habe. Das ist durchaus legitim.



### **Wenn ein Verein als Arbeitgeber agiert – welche Möglichkeiten hat der Verein, Arbeit zu vergüten?**

Ein Verein darf grundsätzlich Leute ganz normal anstellen als Arbeitnehmer. In diesem Fall ist er ein Arbeitgeber wie jeder andere Unternehmer auch – er hat dieselben Pflichten wie jeder andere Arbeitnehmer. Das bedeutet, er muss Meldung an die Sozialversicherung, an die Lohnsteuer machen, er muss diese Gelder abführen. Hier würde ich jedem Verein dringend raten, die Lohnsteuer durch ein entsprechendes Lohnbüro oder durch einen Steuerberater rechnen zu lassen. Hier gibt sehr viele Fragen und Details, die man beachten muss. Des Weiteren kann ich als Verein natürlich einen Dienstleister beauftragen und ihm ein Honorar zahlen. Das bedeutet, diese Person stellt dem Verein eine Rechnung. Er schuldet also dem Verein nicht seine Arbeitskraft wie ein Angestellter, sondern eine Dienstleistung, also ein fertiges Endprodukt. Das ist die zweite Möglichkeit. Bei gemeinnützigen Vereinen und allgemein bei allen gemeinnützigen Organisationen gibt es die sehr lukrative Möglichkeit, dass ich Pauschalen auch steuerfrei bezahlen kann. Dazu zählt die sogenannte Übungsleiterpauschale. Das bedeutet, dass ich einer Person bis zu 2.400 Euro pro Jahr für eine nebenberufliche Tätigkeit bezahlen kann. Nebenberuflichkeit bedeutet, dass sie nicht mehr als 14 Stunden pro Woche in diesem Verein tätig ist. Es ist nicht notwendig, dass diese Person noch eine Haupttätigkeit hat, also diese Übungsleiterpauschalen können auch an Rentner, an Erwerbslose, an Hausfrauen gezahlt werden und sind so eine gute Möglichkeit, ehrenamtliche Tätigkeit zu vergüten, insbesondere für Workshop-Leiter, für pädagogische Tätigkeiten, für Künstler.

Die zweite Möglichkeit, steuerfrei eine Pauschale zu zahlen ist die sogenannte Ehrenamtszuschale, bis zu 720 Euro pro Jahr. Diese darf ich für alle nebenberuflich ausgeübten Tätigkeiten im Verein bezahlen. Hier ist es ganz wichtig, dass ich darauf achte, dass diese Gelder zwar auch an einen Vorstand gezahlt werden können, aber wenn ein Vorstand eine Vergütung bekommen soll, dann muss es in der Satzung drinstehen, dass er das auch darf. Also hier ist eine Satzungsanpassung notwendig, die man im Zweifel vor Eintragung in das [Vereins-]Register durch die Finanzbehörden prüfen lassen muss. Für Kosten, die die Mitglieder oder der Vorstand hatten, kann der Verein auch einen sogenannten Auslagenersatz zahlen, oder auch Aufwandsentschädigung [genannt]. Das bedeutet, dass die Mitglieder, die vielleicht Projekte im Verein durchgeführt haben und dafür Kosten hatten, diese beim Verein einreichen können, diese bekommen sie dann erstattet. Diese reine Erstattung von echten Kosten ist keine Vergütung, sondern ist komplett steuerfrei und soll einfach die gemeinnützige Tätigkeit begünstigen. Hier muss man darauf achten, dass man der Person nicht mehr bezahlen darf, als sie tatsächlich an Kosten hatte. Da empfiehlt es sich, dass die einzelnen Projektleiter oder Mitglieder die Kosten einreichen, dort eine ordentliche Aufzeichnung und Aufstellung darüber führen, welche Kosten überhaupt angefallen sind. Diese kann der Verein dann auch erstatten. Dasselbe gilt natürlich auch für den Vorstand. Der Vorstand eines Vereins hat laut BGB auch ein Anrecht darauf, dass ihm die Auslagen erstattet werden. Zu beachten dabei ist, dass es sich um echte Auslagen handeln muss. Das heißt, es darf nicht die Arbeitszeit also solche vergütet werden, sondern es müssen tatsächlich angefallenen Kosten sein. So hat die Rechtsprechung zum Beispiel entschieden, dass auch Verdienstaussfälle für entgangene Arbeitszeit ebenfalls nicht vergütungsfähig sind.

Angestellte im Verein sind grundsätzlich Angestellte wie bei jedem anderen Arbeitgeber auch. Das bedeutet, dass auch ein Verein die Regelung zum Mindestlohn beachten muss. Es gilt in Deutschland das sogenannte Mindestlohngesetz, was den Mindestlohn regelmäßig neu festsetzt. Das gilt für alle Tätigkeiten, die Angestellte für einen Verein erbringen. Das bedeutet, es gilt nicht für Honorarkräfte,



**verband binationaler**  
familien und partnerschaften

und es gilt auch nicht für Menschen, die eine Ehrenamtszuschale oder eine Übungsleiterzuschale beziehen, das ist davon ausgenommen. Beachten muss man jedoch, dass der Mindestlohn immer dann wieder zum Tragen kommt, wenn über die Ehrenamtszuschale hinaus eine Vergütung hinaus bezahlt wird. Das heißt, wenn ich jemanden im Verein beschäftige und ich bezahle ihm auch eine Übungsleiterzuschale oder eine Ehrenamtszuschale, dann muss ich den Mindestlohn für die gesamte Tätigkeit berücksichtigen. Also sowohl für die Angestelltentätigkeit als auch für die lohnsteuer- und sozialversicherungsabgabenfreie Zuschale, die ich ihm bezahlen kann. Das ist eine Regelung, die in der Praxis sehr kritisch gesehen wird, weil doch gerade bei ehrenamtlich Tätigen doch auch darauf abzustellen ist, dass die Tätigkeit eben aus dem reinen Engagement und aus dem rein altruistischen Gedanken heraus kommt, und dass nicht jeder Verein mit einem normalen Arbeitgeber gleichgesetzt werden kann, und nicht jede Tätigkeit mit einer Angestelltentätigkeit gleichgesetzt werden kann.

**Vielen Dank.**